

Satzung zur Regelung der Beteiligung der Städte und Gemeinden an den Aufwendungen für kommunale Leistungen im SGB II im Kreis Steinfurt – Kostenbeteiligungssatzung – vom 29.06.2021

Aufgrund des § 114a Absatz 3 Satz 2 und Absatz 7 Satz 3 Nr. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. 1994 S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916) und des § 6 Abs. 2 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch – Grundsicherung für Arbeitsuchende – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 2011 (BGBl. I S. 850, 2094), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. März 2021 (BGBl. I S. 335), in Verbindung mit § 3 Abs. 2, 4 und § 5 Abs. 5 des Gesetzes zur Ausführung des SGB II für das Land Nordrhein-Westfalen vom 16.12.2004 (AG-SGB II, GV. NRW. S. 821), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 01. September 2020 (GV. NRW. S. 823), in Verbindung mit § 2 Abs. 2 der Satzung der jobcenter Kreis Steinfurt –Anstalt des öffentlichen Rechts–, nachfolgend jobcenter Kreis Steinfurt AöR, hat der Verwaltungsrat der jobcenter Kreis Steinfurt AöR in seiner Sitzung am 29.04.2021 die Satzung in der folgenden Fassung beschlossen:

Präambel

Der Kreis Steinfurt hat als Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende zur Erfüllung aller ihm nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch obliegenden Aufgaben die jobcenter Kreis Steinfurt –Anstalt des öffentlichen Rechts–, nachfolgend: jobcenter Kreis Steinfurt AöR, errichtet.

Die jobcenter Kreis Steinfurt AöR hat gem. § 3 Abs. 4 i. V. m. § 5 Abs. 2 AG-SGB II NRW im Benehmen mit den kreisangehörigen Städten und Gemeinden diese zur Durchführung der ihr obliegenden Aufgaben durch Satzung (Satzung über die Durchführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II im Kreis Steinfurt – Heranziehungssatzung) herangezogen. In diesem Fall tragen nach § 5 Abs. 5 Satz 1 AG-SGB II NRW die herangezogenen Städte und Gemeinden 50 % der Aufwendungen für kommunale Leistungen nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 SGB II. Hierdurch soll eine Zusammenführung von Aufgaben- und Finanzverantwortung erreicht werden. Zugleich verpflichtet § 5 Abs. 5 Satz 3 AG-SGB II NRW den Kreis, nach pflichtgemäßem Ermessen darüber zu entscheiden, ob und ggf. in welcher Weise ein Härteausgleich durch Satzung festgelegt wird, „wenn infolge erheblicher struktureller Unterschiede im Kreisgebiet die Beteiligung kreisangehöriger Gemeinden an den Aufwendungen für diese zu einer erheblichen Härte führt“.

§ 1 Kostenbeteiligung

Die herangezogenen Städte und Gemeinden tragen 50 % der Aufwendungen für kommunale Leistungen nach dem SGB II (§ 3 Abs. 4 i. V. m. § 5 Abs. 5 Satz 1 AG-SGB II NRW).

§ 2

Berechnung der Aufwendungen für kommunale Leistungen

(1) Grundlage der in die Kostenbeteiligung einzubeziehenden Aufwendungen für kommunale Leistungen sind die Aufwendungen für die Kosten der Unterkunft des jeweiligen Haushaltsjahres für die durch die Heranziehungssatzung übertragenen Aufgaben abzüglich der darauf anzurechnenden Erträge.

(2) Für das Jahr 2021 sind die flüchtlingsbedingten Kosten der Unterkunft nach § 46 Abs. 10 SGB II i. V. m. § 22 Abs. 1 SGB II auf Grundlage der monatlichen statistischen Auswertung der flüchtlingsbedingten Kosten der Unterkunft und Heizung der Bundesagentur für Arbeit sowie die darauf anzurechnenden Erstattungen nicht Bestandteil der kommunalen Beteiligung. Sollte die Kostendeckung des Bundes für diese Kosten über diesen Zeitraum hinaus verlängert werden, gilt Satz 1 auch für den entsprechenden Zeitraum. Ebenfalls nicht in die Kostenbeteiligung einbezogen werden die Aufwendungen für flankierende psychosoziale Dienstleistungen nach § 16a SGB II.

(3) Die Aufwendungen nach Abs. 1 umfassen:

- a) Kosten der Unterkunft und Heizung (§ 22 Abs. 1 und 2 SGB II, § 27 Abs. 3 SGB II)
- b) zuzüglich Wohnungsbeschaffungskosten, Umzugskosten und Mietkautionen (§ 22 Abs. 6 SGB II)
- c) zuzüglich Übernahme von Schulden zur Sicherung der Unterkunft oder zur Behebung einer vergleichbaren Notlage (§ 22 Abs. 8 SGB II)
- d) zuzüglich der einmaligen Leistungen (§ 24 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und 2 SGB II)

(4) Die Erträge nach Abs. 1 umfassen:

- a) die Erträge in Zusammenhang mit der Leistungsgewährung (umfassen die tatsächlich zugeflossenen Mittel bei den Städten/Gemeinden), soweit diese dem kommunalen Träger zuzuordnen sind
- b) die Bundesbeteiligung an den Kosten der Unterkunft nach §§ 46 Abs. 6 SGB II (derzeit 27,6 % der Aufwendungen nach Abs. 2 Buchstabe a; 1,2 %-Punkte hiervon dienen der Refinanzierung der Verwaltungskosten zur Erbringung der Bildungs- und Teilhabeleistungen außerhalb des SGB II)

die Erträge aus der Weitergabe der Wohngeldentlastung durch das Land, wobei die Erträge den einzelnen Städten/Gemeinden im Verhältnis des ihnen nach § 2 Buchstaben a–d zurechenbaren Aufwandes zugeordnet werden

Sich durch zukünftige Gesetzesänderungen ergebende, zweifelsfrei die Kosten der Unterkunft betreffende zusätzliche oder wegfallende Beteiligungen des Bundes werden analog in der Ermittlung der Kostenbeteiligung berücksichtigt.

§ 3 Härteausgleich

(1) Nach § 5 Abs. 5 Satz 3 AG SGB II NRW werden für das Bestehen erheblicher struktureller Unterschiede im Kreisgebiet für einzelne Kommunen folgende Kriterien festgelegt:

- SGB II – Quote
- Gesamt-Arbeitslose pro Einwohner
- SGB II – Arbeitslose pro Einwohner
- SGB II – Kosten pro Einwohner

Erhebliche strukturelle Unterschiede im Kreisgebiet werden für die Städte und Gemeinden festgestellt, in denen mindestens zwei der o.a. vier beschriebenen Werte in mindestens drei der vorausgegangenen vier Kalenderjahre um mindestens 25 % vom Kreisdurchschnitt negativ abweichen.

(2) Eine erhebliche finanzielle Härte wird für die Städte und Gemeinden unter folgenden Voraussetzungen festgestellt:

- a) es liegen erhebliche strukturelle Unterschiede gegenüber dem Kreisgebiet vor und
- b) die Belastung durch die Spitzabrechnung nach den Vorgaben des § 5 Abs. 5 S. 1 AG-SGB II NRW und der Kostenbeteiligungssatzung ist im Verhältnis zur hälftigen (fiktiven) Kreisumlage, die zur Deckung der Kosten zu leisten wäre, um mehr als 20 % höher.

(3) Ein Ausgleich der finanziellen Härte erfolgt, indem im Rahmen der Abrechnung der Kostenbeteiligung die Mehrbelastung der betroffenen Städte und Gemeinden auf die Mehrbelastung i. S. d. Absatz 2 Buchstabe b begrenzt wird. Die Entlastungsbeträge werden im Rahmen der Abrechnung auf die anderen Städte und Gemeinden im Verhältnis ihrer Beteiligung an der Kreisumlage verteilt.

§ 4 Festsetzung der Kostenbeteiligung und Zahlungsweise

Die Abrechnung der Kostenbeteiligung erfolgt nach Abschluss des Haushaltsjahres zunächst vorläufig. Nach Bekanntwerden sämtlicher die Abrechnung beeinflussender Faktoren (insbes. statistische Auswertung der flüchtlingsbedingten Kosten der Unterkunft und Heizung der Bundesagentur für Arbeit) erfolgt eine abschließende Abrechnung. Im laufenden Haushaltsjahr werden Abschlagsbeträge unter Berücksichtigung der Vorjahresaufwendungen und unterjähriger Entwicklungen per Bescheid festgesetzt. Diese sind monatlich zum 10. fällig.

§ 5 Inkrafttreten, Laufzeit

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft und ist für die Abrechnung der Kostenbeteiligung 2021 erstmals anwendbar. Sie gilt bis zum Beschluss über eine neue Satzung.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung zur Regelung der Beteiligung der Städte und Gemeinden an den Aufwendungen für kommunale Leistungen im SGB II im Kreis Steinfurt – Kostenbeteiligungssatzung - vom 29.06.2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 5 Absatz 6 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Landrat hat den Verwaltungsratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der jobcenter Kreis Steinfurt AöR vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Steinfurt, den 29. Juni 2021

Kreis Steinfurt
Der Landrat
Az. 13/2 – 01.02.05-001/004
gez. Dr. Martin Sommer
Landrat und Vorsitzender des
Verwaltungsrates

Veröffentlichungshinweis:

Amtsblatt des Kreises Steinfurt Nr. 30/2021 vom 30.06.2021